

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 32/0021/WP18
Federführende Dienststelle: FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 25.01.2023
		Verfasser/in: FB 32
<b>Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt</b>		
<b>Ziele:</b> Klimarelevanz keine		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
02.02.2023	Betriebsausschuss Kultur und Theater	Anhörung/Empfehlung
15.03.2023	Hauptausschuss	Anhörung/Empfehlung
22.03.2023	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss Kultur und Theater empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Rat, die bestehenden Verordnungen zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021 nebst der Verlängerungsverordnung vom 30.03.2022 mit deren Ablauf durch eine gleichlautende Verordnung zu ersetzen.

Auf Empfehlung des Betriebsausschusses Kultur und Theater empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat, die bestehenden Verordnungen zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021 nebst der Verlängerungsverordnung vom 30.03.2022 mit deren Ablauf durch eine gleichlautende Verordnung zu ersetzen.

Auf Empfehlung des Betriebsausschusses Kultur und Theater sowie des Hauptausschusses beschließt der Rat, die bestehenden Verordnungen zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021 nebst der Verlängerungsverordnung vom 30.03.2022 mit deren Ablauf durch eine gleichlautende Verordnung zu ersetzen.

Sibylle Keupen  
(Oberbürgermeisterin)

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

## Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

## **Erläuterungen:**

### **Ermöglichungskultur - Straßenmusik liberalisieren**

Im Sommer 2021 wurde, initiiert durch einen entsprechenden Ratsantrag, auf Beschluss der zuständigen Gremien und Entscheidung des Rates der Stadt das einzelfallbezogene Erlaubnisverfahren zur Genehmigung von Straßenmusik als Ausnahmeentscheidung nach § 10 Abs. 4 LImSchG zeitlich begrenzt für die Dauer eines Probezeitraumes außer Kraft gesetzt. Die Anforderungen, unter denen die Darbietung von Straßenmusik zulässig sein sollte, wurden mit der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021 festgeschrieben.

Diese Verordnung galt bis zum Ablauf des 31.03.2022. Neben den allgemein geltenden Vorgaben wurden der Theaterplatz, Elisenbrunnen und Hof neu in den „bespielbaren“ Raum aufgenommen.

Mit Blick auf die in diesem Zeitraum immer noch andauernde durch Corona bedingte Lage mit all ihren Einschränkungen als auch unter Berücksichtigung der in den Herbst- und Wintermonaten vorherrschenden Witterung stellte sich die Gesamtsituation zum Ablauf der Verordnung noch als nicht vergleichbar mit Zeiten, in denen „normales Leben“ im öffentlichen Bereich möglich ist, dar.

Vor diesem Hintergrund wurde die bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt um ein weiteres Jahr bis zum 31.03.2023 verlängert, um auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse weitergehende Entscheidungen treffen zu können.

Im Rahmen der Beratungen zur Ermöglichungskultur Innenstadt im Herbst des vergangenen Jahres beschloss der Hauptausschuss im Rahmen des Zukunftsprozesses Innenstadt u.a., „die Verwaltung möge prüfen, welche befristeten Maßnahmen der Ermöglichungskultur - wie z.B. im Bereich der Straßenmusik - entfristet werden sollten und die politische Beschlussfassung vorbereiten“.

Regelungsgehalt der Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik sind – neben dem Verzicht auf das einzelfallbezogene Erlaubnisverfahren – die Festlegung der räumlichen Geltungsbereiche und des zeitlichen Rahmens, in denen die Darbietungen zulässig sind. Darüber hinaus enthält die Verordnung Vorgaben zu den Spielzeiten, Standortwechseln und das Verbot des Einsatzes von Lautsprechern und Verstärkeranlagen.

Diese Rahmenbedingungen gilt es weiter per ordnungsbehördlicher Verordnung festzuschreiben. Entsprechend der Beschlusslage kann diese Verordnung ohne zeitliche Beschränkungen erlassen werden. Kraft Gesetzes käme dieser sodann eine 20jährige Geltungsdauer zu.

In dem Fall aber, in dem die mögliche Beschwerdelage ein erträgliches Maß überschreiten würde, müsste die Handhabung – durch eine entsprechende Änderung der Verordnung – angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die bestehenden Verordnungen zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021 nebst der Verlängerungsverordnung vom 30.03.2022 mit deren Ablauf durch eine gleichlautende Verordnung zu ersetzen.

**Anlage/n:**

- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom xx.03.2023
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verlängerung der Gültigkeit der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom 30.03.2022
- Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik  
im Bereich der Aachener Innenstadt  
vom XX.03.2023**

**§ 1 Regelungsinhalt**

Das bisherige einzelfallbezogene Erlaubnisverfahren zur Genehmigung von Straßenmusik als Ausnahmeentscheidung nach § 10 Abs. 4 LImSchG wird außer Kraft gesetzt. Die Anforderungen, unter denen die Darbietung von Straßenmusik bisher zulässig war, sollen auch weiterhin gelten und werden mit dieser Verordnung festgelegt.

**§ 2 räumlicher Geltungsbereich**

Zulässig ist die Darbietung von Straßenmusik in den nachfolgend benannten und in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Straßen:

- a) Adalbertstraße, Theaterplatz, Holzgraben, Dahmengraben, Elisenbrunnen, Hof, Großkölnstraße, Komphausbadstraße (zwischen Couvenstraße und Alexanderstraße), Willy-Brandt-Platz,
- b) Münsterplatz.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3 zeitlicher Rahmen**

Zulässig ist die Darbietung von Straßenmusik in den unter a) genannten Straßen in der Zeit von 9.00 (Sonn- und Feiertags ab 11.00 Uhr) - 13.00 Uhr sowie von 14.00 - 20.00 Uhr.

Auf dem unter b) benannten Münsterplatz ist die Darbietung von Straßenmusik zulässig in der Zeit von 12.00 Uhr - 14.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr.

**§ 4 Spielzeiten / Standortwechsel**

Gestattet ist in allen Bereichen eine Spielzeit von maximal 30 Minuten am jeweiligen Standort. Danach ist ein Standortwechsel von mindestens 100 m vorzunehmen, so dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist.

Auf dem Münsterplatz entfällt die Möglichkeit des Standortwechsels; dieser Standort darf pro Straßenmusikerin / Straßenmusiker / Musikgruppe, nur einmal täglich aufgesucht werden.

**§ 5 Verstärkeranlagen**

Der Einsatz von Lautsprechern und Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.

## **§ 6 allgemeine Regelungen**

- (1) Das zeitgleiche Auftreten von nicht zueinander gehörigen Straßenmusikantinnen / - Musikern / Musikgruppen an der gleichen Örtlichkeit ist nur zulässig unter Einhaltung eines Abstandes zueinander, der gewährleistet, dass die Darbietung der / des jeweils anderen am Darbietungsort nicht mehr hörbar ist.
- (2) Fußgänger sowie der ruhende und fließende Verkehr dürfen nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Schutzwürdige genehmigte Veranstaltungen, wie solche repräsentativer Art, besonders genehmigte Darbietungen, touristische Stadtführungen und ähnliche Veranstaltungen, dürfen durch musikalische Darbietungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, nicht beeinträchtigt werden. Während dieser Zeit ist jegliche Musikdarbietung zu unterbrechen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung
  1. entgegen § 2 an einem nicht zugelassenen und in der Anlage nicht gekennzeichneten Ort Straßenmusik darbietet,
  2. außerhalb der in § 3 für die jeweiligen Örtlichkeiten festgelegten Zeiten Straßenmusik darbietet,
  3. entgegen § 4 die maximal vorgesehene Spielzeit pro Standort überschreitet, keinen, bzw. nur einen unzureichenden oder einen verbotswidrigen Standortwechsel vornimmt oder am Münsterplatz öfter als einmal am Tag Straßenmusik darbietet,
  4. entgegen § 5 einen Lautsprecher oder elektronischen Verstärker einsetzt,
  5. entgegen § 6 den gebotenen Abstand zu anderen Straßenmusikerinnen / - Musikern / Musikgruppen nicht einhält, Fußgänger sowie den ruhenden oder fließenden Verkehr mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, die musikalische Darbietung während des Zeitraumes schutzwürdiger Veranstaltungen nicht unterbricht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes sowie gegen die mit dieser Verordnung getroffenen Regelungen können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021 nebst der Verlängerungsverordnung vom 30.03.2022 werden mit deren Ablauf durch diese Verordnung ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage

Aachen, den XX.03.2023

Keupen  
Oberbürgermeisterin



**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Darbietung von Straßenmusik  
im Bereich der Aachener Innenstadt  
vom 29.06.2021**

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Regelungsinhalt**

Das bisherige einzelfallbezogene Erlaubnisverfahren zur Genehmigung von Straßenmusik als Ausnahmeentscheidung nach § 10 Abs. 4 LImSchG wird zeitlich begrenzt außer Kraft gesetzt. Die Anforderungen, unter denen die Darbietung von Straßenmusik bisher zulässig war, sollen auch weiterhin gelten und werden mit dieser Verordnung festgelegt.

### **§ 2 räumlicher Geltungsbereich**

Zulässig ist die Darbietung von Straßenmusik in den nachfolgend benannten und in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Straßen:

- a) Adalbertstraße, Theaterplatz, Holzgraben, Dahmengraben, Elisenbrunnen, Hof, Großkölnstraße, Komphausbadstraße (zwischen Couvenstraße und Alexanderstraße), Willy-Brandt-Platz,
- b) Münsterplatz.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 3 zeitlicher Rahmen**

Zulässig ist die Darbietung von Straßenmusik in den unter a) genannten Straßen in der Zeit von 9.00 (Sonn- und Feiertags ab 11.00 Uhr) - 13.00 Uhr sowie von 14.00 - 20.00 Uhr.

Auf dem unter b) benannten Münsterplatz ist die Darbietung von Straßenmusik zulässig in der Zeit von 12.00 Uhr - 14.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr.

### **§ 4 Spielzeiten / Standortwechsel**

Gestattet ist in allen Bereichen eine Spielzeit von maximal 30 Minuten am jeweiligen Standort. Danach ist ein Standortwechsel von mindestens 100 m vorzunehmen, so dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist.

Auf dem Münsterplatz entfällt die Möglichkeit des Standortwechsels; dieser Standort darf pro Straßenmusikerin / Straßenmusiker / Musikgruppe, nur einmal täglich aufgesucht werden.

### **§ 5 Verstärkeranlagen**

Der Einsatz von Lautsprechern und Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.

## **§ 6 allgemeine Regelungen**

- (1) Das zeitgleiche Auftreten von nicht zueinander gehörigen Straßenmusikantinnen / - Musikern / Musikgruppen an der gleichen Örtlichkeit ist nur zulässig unter Einhaltung eines Abstandes zueinander, der gewährleistet, dass die Darbietung der / des jeweils anderen am Darbietungsort nicht mehr hörbar ist.
- (2) Fußgänger sowie der ruhende und fließende Verkehr dürfen nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Schutzwürdige Veranstaltungen, wie solche repräsentativer Art, besonders genehmigte Darbietungen, touristische Stadtführungen und ähnliche Veranstaltungen, dürfen durch musikalische Darbietungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, nicht beeinträchtigt werden.  
Während dieser Zeit ist jegliche Musikdarbietung zu unterbrechen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung
  1. entgegen § 2 an einem nicht zugelassenen und in der Anlage nicht gekennzeichneten Ort Straßenmusik darbietet,
  2. außerhalb der in § 3 für die jeweiligen Örtlichkeiten festgelegten Zeiten Straßenmusik darbietet,
  3. entgegen § 4 die maximal vorgesehene Spielzeit pro Standort überschreitet, keinen, bzw. nur einen unzureichenden oder einen verbotswidrigen Standortwechsel vornimmt oder am Münsterplatz öfter als einmal am Tag Straßenmusik darbietet,
  4. entgegen § 5 einen Lautsprecher oder elektronischen Verstärker einsetzt,
  5. entgegen § 6 den gebotenen Abstand zu anderen Straßenmusikerinnen / - Musikern / Musikgruppen nicht einhält, Fußgänger sowie den ruhenden oder fließenden Verkehr mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, die musikalische Darbietung während des Zeitraumes schutzwürdiger Veranstaltungen nicht unterbricht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes sowie gegen die mit dieser Verordnung getroffenen Regelungen können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Sie gilt bis zum Ablauf des 31.03.2022.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage

Aachen, den 29.06.2021

Keupen  
Oberbürgermeisterin

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der  
Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik  
im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021  
vom 30.03.2022**

Die Geltungsdauer der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021 wird bis zum Ablauf des 31.03.2023 verlängert.

Begründung:

Die vollständige Freigabe von Straßenmusik - unter den ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes - wurde befristet bis zum Ablauf des 31.03.2022 zugelassen. Aufgrund der in diesem Zeitraum gemachten Erfahrungen soll über das zukünftige Vorgehen - Rückkehr zur Erlaubnispflicht oder weiterhin Freigabe von Straßenmusik - entschieden werden.

Aufgrund der immer noch andauernden durch Corona bedingten Lage mit all ihren Einschränkungen, stellt sich die Gesamtsituation noch nicht als vergleichbar mit Zeiten, in denen „normales Leben“ im öffentlichen Bereich möglich ist, dar. Zur weiteren Freigabe von Straßenmusik ist die Gültigkeitsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt um ein weiteres Jahr bis zum Ablauf des 31.03.2023 zu verlängern.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese Verordnung tritt an dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Sie gilt bis zum Ablauf des 31.03.2023.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage

Aachen, den 30.03.2022

In Vertretung  
Grehling  
(Stadtdirektorin)



# STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik

Nur für den dienstlichen Gebrauch.



0 77.5 155 m  
1: 5000

Erstellt: 29.06.2021

